

**V 4.2.2 Haftungen kirchlicher Reiseveranstaltungen****V 4.2.2**

Versicherungsumfang gem. Sammelversicherungsvertrag HV 207 zwischen der Diözese Augsburg und dem Bayerischen Versicherungsverband.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die dem Versicherungsnehmer (Diözese Augsburg) bzw. den mitversicherten juristischen und natürlichen Personen aus ihrem Aufgabenkreis erwachsen können.

Da es sicherlich nicht zum Aufgabenkreis der Versicherten gehört, Pauschalreisen zu veranstalten, erstreckt sich der Versicherungsschutz des Sammelvertrages nicht auf die Haftungen, die sich aus dieser gewerblichen Tätigkeit ergeben können, wie die zivilrechtlichen Haftungen nach dem Reisevertragsgesetz vom 4. 5. 79 §§ 651 a ff. BGB für Nichtleistung oder Schlechterfüllung. Nicht versichert sind auch die Haftungen des Veranstalters für Fehler des eingeschalteten Transportunternehmens, des gebuchten Hotels, des bestellten Restaurants sowie dessen Personal.

Dasselbe gilt auch für Pilgerfahrten, Tagesausflüge oder Wochenendfahrten, welche eventuell doch den Aufgabenkreis einer Pfarrei berühren könnten.

Es wird daher dringend geraten, bei der Durchführung von Pauschalreisen, insbesondere bei Auslandsreisen, das Bayerische Pilgerbüro oder einen örtlichen Reiseveranstalter einzuschalten. Bei Tagesausflügen, Wochenendfahrten sollte die Pfarrei bzw. der Herr Pfarrer nicht als Reiseveranstalter auftreten, sondern ein Transportunternehmen damit beauftragen, die Reise durchzuführen und den Preis pro Person für Fahrt und eventuell Übernachtung festzusetzen. Eintrittsgelder für Museen, Schlösser, Schwimmbäder usw. können dagegen vor Antritt der Fahrt eingesammelt werden.

(Abl. 1990 S. 92)